

Anmeldung zur Hundesteuer

Stadt Hilden
 Amt für Finanzservice
 Abteilung Steuern
 Am Rathaus 1
 40721 Hilden

E-Mail:	steueramt@hilden.de
Telefon:	02103/ 72-0
Fax:	02103/ 72-620



Hundesteuermarken-Nummer:

Angaben zur/ zum Halter(in) / Bescheidempfänger(in) als Bevollmächtigte/r der Gesamtschuldner:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	E-Mail und/oder Telefonnummer	

Gemäß § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung sind alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, sonstige Personen) Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass jeder Gesamtschuldner für den gesamten Steueranspruch als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Weitere im Haushalt lebende volljährige Personen? Nein, falls Ja:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Aufnahme des Hundes in den Haushalt (Nachweis der Anschaffung, z.B. Kaufvertrag, Übernahmevertrag beifügen!):

Datum	Bei Zuzug der Halterin/des Halters, Zuzugsdatum und Zuzugsstadt/-gemeinde

Angaben zum Hund: (Impfausweiskopie beifügen!)

Rasse(n)*	Name	Alter (Jahre)	m/w

*Die Rasse des Hundes ist immer anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Rassen zu nennen. Liegt eine Mischung/Kreuzung mit einem sog. „gefährlichen Hund“ vor, ist diese Rasse immer aufzuführen. Gefährliche Hunde sind Hunde folgender Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, deren Kreuzung untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Chipnummer	Gewicht (kg)	Farbe	Schulterhöhe (cm)

Weitere im Haushalt gehaltene und gemeldete Hunde:

Anzahl	Kassenzeichen

Die Anmeldung zur Hundesteuer ersetzt nicht die je nach Hunderasse bzw. Größe und Gewicht erforderliche separate Pflicht zur Anzeige der Hundehaltung beim Ordnungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
 Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Datum und Unterschrift
X

Ich ermächtige die Stadt Hilden, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Hilden auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen:

IBAN															
D	E														
Name der Bank										Kontoinhaber					
Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen)										Datum und Unterschrift Kontoinhaber					
jährlich zum 01.07. → <input type="checkbox"/>															
vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. → <input checked="" type="checkbox"/>										X					

Bitte beachten Sie die zum Antrag auf Ermäßigung/ Befreiung wichtigen Hinweise:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde - mit Ausnahme von gefährlichen Hunden -,

- a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ besitzen. **Der Schwerbehindertenausweis ist vorzulegen.**
- b) die aus dem Tierheim Hilden erstmalig in den Haushalt des Halters/der Halterin aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate gewährt und beginnt mit dem 1. des Monats der Übernahme. **Dem Antrag ist ein Nachweis über die Tiervermittlung des Tierheims beizufügen.**

Ich beantrage hiermit die Befreiung der Hundesteuer, da ich

- Inhaber/in eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ bin und der Hund ausschließlich meinem Schutz und meiner Hilfe dient. **Der gültige Ausweis ist als Kopie beigefügt.**
- einen Hund aus dem Tierheim Hilden erstmalig in den Haushalt aufgenommen habe. **Der Nachweis über die Tiervermittlung des Tierheims ist in Kopie beigefügt.**

Ich beantrage hiermit die Ermäßigung der Hundesteuer, da ich

- Inhaber/in eines Jagdscheines bin. **Der gültige Ausweis ist als Kopie beigefügt.**
- Halter/in eines Hundes bin, der als Melde-, Sanitäts- und Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes abgelegt habe. **Das Prüfungszeugnis ist als Kopie beigefügt.**
- Empfänger/in und alle in einem gemeinsam Haushalt lebende Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) bin/sind oder diesen einkommensmäßig gleichstehe/gleichstehen. **Der Nachweis ist durch Vorlage der laufenden Leistungsbescheide aller Haushaltsmitglieder oder eines gültigen Itterpasses zu führen.**

Datum und Unterschrift

X

Wichtiger Hinweis für Sie als Hundehalter/in:

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten – der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können zusätzlich zur Hundesteuerfestsetzung mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.